Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat der Stadt Kassel - nachstehend „Stadt Kassel“ genannt – Obere Königsstraße 8, 34112 Kassel

und die Gemeinde Fuldatal, vertreten durch den Gemeindevorstand
- nachstehend „Gemeinde Fuldatal“ genannt – am Rathaus 9, 34233 Fuldatal

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBI. I S. 307) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416).

Präambel

Die Stadt Kassel ist gemäß § 37 HWG die für die Abwasserbeseitigung zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts für den Bereich der Stadt Kassel, die Gemeinde Fuldatal für das Gebiet ihrer Gemeinde.

Die Stadt Kassel erfüllt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch ihren Eigenbetrieb KASSELWASSER.

§1

Aufgabenübertragung

(1) Die Gemeinde Fuldatal überträgt der Stadt Kassel gem. § 56 WHG i.V.m. § 37 Abs. 6 HWG die Reinigung ihrer öffentlichen Abwasserkanäle und Sonderbauwerke sowie die Aufgaben gem. § 40 HWG. Die Stadt Kassel erbarbeitet in Abstimmung mit der Gemeinde Fuldatal einen Spülplan, der jährlich aktualisiert wird.

(2) Die Stadt Kassel entleert die Sammelgruben, die im Entwässerungsgebiet der Gemeinde Fuldatal liegen. Der Inhalt wird auf der Kläranlage Simmershausen entsorgt.

(3) Die Stadt Kassel stellt sicher, dass während der Regelarbeitszeit des Eigenbetriebes KASSELWASSER, bei Notsituationen oder Sofortmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Fuldatal in der Regel

mindestens zwei Mitarbeiter und ein Spül- / Saugfahrzeug binnen einer Stunde zur Verfügung stehen.

(4) Die Stadt Kassel stellt sicher, dass außerhalb dieser Regelarbeitszeit, bei Störfällen oder Notsituationen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Fuldatal mindestens zwei Mitarbeiter und ein Spül- / Saugfahrzeug binnen zwei Stunden zur Verfügung stehen.

(5) Für die Vereinbarungszeit stellt die Gemeinde Fuldatal, der Stadt Kassel den Zugriff für das GIS INGRADA web mit den Geodaten gemäß beigefügter Nutzungsvereinbarung (Anlage 2) zur Verfügung.

§ 2

Finanzierung

(1) Die Erstattung sämtlicher Kosten, die der Stadt Kassel für die Aufgabenerfüllung entstehen, wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb KASSELWASSER und der Gemeinde Fuldatal geregelt. Die gesonderte Vereinbarung ist als Anlage 1 beigefügt.

(2) Die Kosten, die der Stadt Kassel für das Erstellen und Fortschreiben des Spülplans, für die Dokumentation der Reinigungsleistung sowie das Bereitstellen von Personal außerhalb der Regelarbeitszeit des Eigenbetriebes entstehen, werden durch die Zahlung einer jährlichen Pauschale durch die Gemeinde Fuldatal abgegolten. Die Pauschale wird jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Pauschale umfasst folgende Aufgaben:

- die Pflege, des von der Stadt Kassel aufgestellten Spülplans für das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Fuldatal auf Basis des zur Verfügung gestellten Kanalbestandes;
- das Erstellen der zur Dokumentation notwendigen Unterlagen, wie Betriebstagebücher, Protokolle u. ä. Unterlagen;
- das Melden von Mängeln und Schäden an den öffentlichen Abwasserkanälen, die durch die Stadt Kassel festgestellt wurden;
- das Bereitstellen von Personal außerhalb der Regelarbeitszeit des Eigenbetriebes.

(3) Für die Kanalreinigung werden Meterpreise abgerechnet.

(4) Die Entleerung und Reinigung der Sammelgruben inkl. Entsorgung an der Kläranlage Simmershausen wird nach m^3 des entleerten Inhaltes abgerechnet.

(5) Sollten Maßnahmen, die über die in Abs. 1 bis 3 genannten Aufgaben hinausgehen (z.B. unterstützen von Reinigungsarbeiten auf den Kläranlagen, Reinigung von Sonderbauwerken, maschinen- und bautechnische Instandsetzungsarbeiten, etc.), notwendig werden, werden der Gemeinde Fuldatal Personal-, Fahrzeug- und Maschinenkosten in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der Personalkosten erfolgt nach dem angefallenen Stundenaufwand inkl. der Fahrzeiten. Als Stundenlohn werden die Stundensätze nach Lohn- bzw. Vergütungsgruppen aus der Tabelle „Durchschnittliche Kosten eines Arbeitsplatzes" der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung angesetzt. Fahrzeiten werden wie Personalkosten abgerechnet, sie beginnen vom jeweiligen Ausgangspunkt der Anfahrt (z.B. Betriebsstätte des Eigenbetriebs KASSELWASSER oder Heimadresse) und enden dort.

(6) Bei Inanspruchnahme von Leistungen aus beim Eigenbetrieb KASSELWASSER laufenden Rahmen- oder Bauverträgen für Notmaßahmen oder kurzfristige Reparaturarbeiten, werden die an die Stadt Kassel gestellten Schlussrechnungen mit einem Aufschlag von 5 % für die fachtechnisch und rechnerische Abwicklung an die Gemeinde Fuldatal weiter berechnet.

Die Aufwendungen zu Abs. 2, 3, 4 ,5 und 6 werden der Gemeinde Fuldatal monatlich in Rechnung gestellt. Die Gemeinde Fuldatal verpflichtet sich, spätestens 14 Tage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung den Betrag zu erstatten.

§ 3

Preisanpassung

Die Kosten gem. § 2 Abs. 1 bis 4 werden bis zum 31.12.2022 festgeschrieben. Danach erfolgt jährlich eine Anpassung nach Vorlage der Kostenrechnung/-entwicklung und dem Vergleich marktüblicher Preise.

§ 4

(1) Die Stadt Kassel haftet lediglich für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Stadt Kassel haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Anlage wegen der übertragenen Aufgaben entstehen.

(2) Die Gemeinde Fuldatal stellt die Stadt Kassel von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegenüber der Stadt Kassel im Zusammenhang mit der Durchführung der in § 1 und § 2 Abs. 1 - 5 genannten Aufgaben bzw. der Beauftragung Dritter gem. § 2 Abs. 6 geltend gemacht werden. Die Freistellung umfasst auch anfallende Prozesskosten.

§ 5

Geltungsdauer

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie wird auf eine Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen und verlängert sich automatisch um je ein weiteres Jahr.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann nach Ablauf der Vertragsdauer von 5 Jahren von jedem der Vertragspartner spätestens am 1. Werktag eines Kalenderjahres zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(3) § 27 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit, der die Kündigung aus wichtigem Grund regelt, bleibt unberührt.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber dem Regierungspräsidenten in Kassel anzeigepflichtig.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung können im Einvernehmen jederzeit vorgenommen werden. Sie bedürfen der Schriftform und sind gegenüber dem Regierungspräsidenten in Kassel anzuzeigen.

(3) Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig die loyale Erfüllung des Vertrages zu. Sie werden sich bemühen, etwaige Probleme im Wege einvernehmlichen Miteinanders zu klären.

(4) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise dem geltenden Recht widersprechen oder nichtig sein, so sollen die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem ursprünglichen Parteiwillen am nächsten kommt.

Kassel, den.....

Stadt Kassel
- Der Magistrat -

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Christof Nolda
Stadtbaurat

Fuldatal, den……..……..

Gemeinde Fuldatal
- Der Gemeindevorstand -

Karsten Schreiber
Bürgermeister

Birgfried Stabernack
Erster Beigeordneter

Anlage 1

Kostenvereinbarung zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der Gemeinde Fuldatal vom

Die Stadt Kassel, vertreten durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes KASSELWASSER – nachstehend „Stadt Kassel“ genannt – Obere Königsstraße 8, 34125 Kassel

und

die Gemeinde Fuldatal, vertreten durch den Gemeindevorstand – nachstehend „Gemeinde Fuldatal“ genannt – am Rathaus 9, 34233 Fuldatal

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBI. 1 S. 307) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416).

Präambel

Die Gemeinde Fuldatal hat der Stadt Kassel mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom … öffentlich rechtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 KGG übertragen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Kostenregelung zu den jeweils übertragenen Aufgaben in dieser separaten Vereinbarung getroffen werden sollen und den § 2 der zuvor genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergänzen.

§ 1
Pauschale

Die Gemeinde Fuldatal zahlt der Stadt Kassel für die in § 2 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom … genannten eine jährliche Pauschale in Höhe von 9.996,00 Euro.

§ 2

Kanalreinigung

Die Meterpreise für die Kanalreinigung (vgl. § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom …) betragen

1. Unterhaltsreinigung zur Aufrechterhaltung der Vorflut: 1,00 Euro/Meter
2. Kanalreinigung für die Kanalinspektion: 1,25 Euro/Meter

§ 3

Grubenleerung

Der Kubikmeterpreis für die Grubenleerung (vgl. § 2 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom …) beträgt

je 48,87 Euro pro angefangenen Kubikmeter

§ 4

Sonstige Kosten

Sonstige Kosten gem. § 2 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom … werden aufgrund der nachfolgenden Regelungen festgelegt:

(1) Der Personalaufwand
wird gemäß den Stundensätzen nach Lohn- bzw. Vergütungsgruppen aus der Tabelle "Durchschnittliche Kosten eines Arbeitsplatzes" der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung festgelegt (siehe Anhang 1).

(2) Für Fahrzeuge und Maschinen ohne Bedienung sind nachfolgende Stundensätze anzusetzen:

- Kolonnenfahrzeug (Transporter geschlossener Kasten) 12,40 €/h
- GGVS Saugfahrzeug mit Spüleinrichtung (26 t NL) 67,20 €/h
- Kranfahrzeug für die Reinigung von Straßenabläufen 23,60 €/h
- HD-Spül- und Saugfahrzeug mit Wasserrückgewinnung 58,50 €/h
- Transporter geschlossener Kasten für Baukolonne 17,10 €/h
- Transporter mit offener Pritsche zum Kippen 13,20 €/h
- Kanalinspektionsfahrzeug 34,60 €/h

• PKW	5,10 €/h
• Notfallcontainer mit zwei Kreiseldruckpumpen à max. 120 I/sec., mit eigener Stromversorgung 50 KVA	65,58 €/h
• Motorvakuumpumpe (Hannibal), max. 150 I/sec.1	5,20 €/h
• Mobile Absperreinrichtung (Warnleitanhänger)	3,50 €/h

§ 5

Preisanpassung

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Kosten gem. § 1 - § 4 bis zum 31.12.2022 festgeschrieben werden. Danach erfolgt jährlich eine Anpassung nach Vorlage der Kostenrechnung/-entwicklung und dem Vergleich der marktüblichen Preise.

Kassel, den.....

Stadt Kassel

Uwe Neuschäfer
Betriebsleiter

Fuldatal, den……..

Gemeinde Fuldatal
- Der Gemeindevorstand -

Karsten Schreiber
Bürgermeister

Birgfried Stabernack
Erster Beigeordneter

Anhang 1 zur Anlage 1 Kostenvereinbarung zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung zwischen derStadt Kassel und der Gemeinde Fuldatal vom …

Durchschnittliche Kosten eines Arbeitsplatzes Tarifpersonal (TVöD) ab 01.01.2018

Entgeltgruppe	2	3	4	5	6	7	8	9a	9b	9c	10	11	12	13
1. Personalkosten														
1.1 durchschnittl. Monatsbruttoentgelt	3.543,13	3.503,02	3.993,18	3.916,91	4.333,98	4.226,15	4.257,19	4.942,63	5.302,68	5.224,07	5.905,73	6.352,43	7.033,93	7.
1.2 durchschnittl. Jahresbruttoentgelt	42.517,58	42.036,21	47.918,18	47.002,97	52.007,80	50.713,85	51.086,25	59.311,56	63.632,18	62.688,87	70.868,79	76.229,10	84.407,16	86.
1.3 Anteil Unfallkasse	157,32	155,53	177,30	173,91	192,43	187,64	189,02	219,45	235,44	231,95	262,21	282,05	312,31	
1.4 Anteil Sanierungsgeld ZVK	880,11	870,15	991,91	972,96	1.076,56	1.049,78	1.057,49	1.227,75	1.317,19	1.297,66	1.466,98	1.577,94	1.747,23	1.
1.5 Jährliche Personalkosten (1.2 +1.3 + 1.4)	43.555,01	43.061,89	49.087,38	48.149,84	53.276,79	51.951,27	52.332,75	60.758,76	65.184,81	64.218,48	72.597,99	78.089,09	86.466,69	88.
2. Beihilfen														
2.1 durchschnittliche jährliche Beihilfen	5,02	5,02	5,02	5,02	5,02	5,02	5,02	5,02	5,02	5,02	5,02	5,02	5,02	
3. Jährliches Entgelt														
3.1 Jährliches Entgelt insgesamt	43.560,03	43.066,91	49.092,40	48.154,86	53.281,81	51.956,28	52.337,77	60.763,78	65.189,82	64.223,49	72.603,00	78.094,11	86.471,71	88.
3.2 Gesamtkosten je Jahresarbeitsstunde	28,30	27,98	31,90	31,29	34,62	33,76	34,01	39,48	42,36	41,73	47,18	50,74	56,19	
4. Sach- und Gemeinkosten														
4.1 Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz	4.356,00	4.306,69	4.909,24	4.815,49	5.328,18	5.195,63	5.233,78	6.076,38	6.518,98	6.422,35	7.260,30	7.809,41	8.647,17	8.
4.2 Sachkosten Büroarbeitsplatz	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.
4.3 Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz	6.534,00	6.460,04	7.363,86	7.223,23	7.992,27	7.793,44	7.850,67	9.114,57	9.778,47	9.633,52	10.890,45	11.714,12	12.970,76	13.
4.4 Gemeinkosten Büroarbeitsplatz	8.712,01	8.613,38	9.818,48	9.630,97	10.656,36	10.391,26	10.467,55	12.152,76	13.037,96	12.844,70	14.520,60	15.618,82	17.294,34	17.
5. Gesamtkosten														
5.1 Gesamtkosten Nicht-Büroarbeitsplatz (3.1 + 4.1 + 4.3)	**54.450,03**	**53.833,64**	**61.365,50**	**60.193,57**	**66.602,26**	**64.945,36**	**65.422,21**	**75.954,72**	**81.487,28**	**80.279,37**	**90.753,76**	**97.617,63**	**108.089,64**	**110.3**
5.1.1 Jahresarbeitsstunde Nicht-Büroarbeitsplatz	35,38	34,98	39,87	39,11	43,28	42,20	42,51	49,35	52,95	52,16	58,97	63,43	70,23	
5.2 Gesamtkosten Büroarbeitsplatz (3.1 + 4.2 + 4.4)	**61.972,03**	**61.380,29**	**68.610,88**	**67.485,83**	**73.638,17**	**72.047,54**	**72.505,32**	**82.616,53**	**87.927,79**	**86.768,19**	**96.823,61**	**103.412,93**	**113.466,05**	**115.5**
5.2.1 Jahresarbeitsstunde Büroarbeitsplatz	40,27	39,88	44,58	43,85	47,85	46,81	47,11	53,68	57,13	56,38	62,91	67,19	73,73	

Hinweise:

Bruttoentgelt:	**Grundlage: Auswertung sämtlicher im Lauf des Jahres gezahlter Bezüge einschl. Zulagen, Vermögenswirksame Leistungen, Weihnachtsgeld, Einmalzahlungen, Leistungsentgelt etc; ohne Kindergeld)**
Arbeitgeberanteil Sozialversicherung:	**19,93 % (im durchschnittlichen Bruttoentgelt (1.1, 1.2) enthalten)**
Anteil Zusatzversorgungskasse	**6,20 % (im durchschnittlichen Bruttoentgelt (1.1, 1.2) enthalten)**
Anteil Unfallkasse Hessen (Prozentsatz von 1.2)	**0,37 % (nicht im durchschnittlichen Bruttoentgelt (1.1, 1.2) enthalten)**
Anteil Sanierungsgeld Zusatzversorgungskasse (Prozentsatz von 1.2)	**2,07 % (nicht im durchschnittlichen Bruttoentgelt (1.1, 1.2) enthalten)**
Anzahl Jahresarbeitsstunden:	**1539 Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft in Hessen (*)**
Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz:	**10 % der jährlichen Bezüge nach 3. (*) Bei einem Nicht-Büroarbeitsplatz mit informationstechnischer Ausstattung (z. B. Laptop) sind 3.450 € jährlich hinzuzurechnen!**
Sachkosten Büroarbeitsplatz:	**9.700 € (*)**
Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz:	**15 % der jährl. Bezüge einer Vollzeitkraft nach 3.1, keine anteilige Berechnung bei Teilzeitkräften(*)**
Gemeinkosten Büroarbeitsplatz:	**20 % der jährl. Bezüge einer Vollzeitkraft nach 3.1, keine anteilige Berechnung bei Teilzeitkräften(*)**

(*)= (nach "KGST-Bericht 9/2018")

Anlage 2

Vereinbarung über die Übertragung eines vorübergehenden Nutzungsrechtes an digitalen Geodaten der Gemeinde Fuldatal

Zwischen der Gemeinde Fuldatal vertreten durch den Bürgermeister, am Rathaus 9, 34233 Fuldatal

- nachfolgend Nutzungsgeber genannt -

und der Stadt Kassel, vertreten durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes KASSELWASSER, Obere Königsstr. 8, 34125 Kassel

- nachfolgend Nutzungsnehmer genannt -

Verwendungszweck und Zeitdauer:

Überlassene Geodaten - das Gebiet der Gemeinde Fuldatal betreffend:

a) Automatisierte Liegenschaftskarte ohne Sekundärkataster bzw. ohne personenbezogene Daten
b) Georeferenzierte Luftbilder
c) Fachschale Abwasserentsorgung
d) Wasserrechtliche Gebiete

Dem Nutzungsnehmer wird für die ihm überlassenen Daten aus dem Geoinformationssystem der Gemeinde Fuldatal vom Nutzungsgeber ein einfaches Nutzungsrecht unter folgenden Bedingungen eingeräumt:

1. Die Nutzung der Daten ist gebührenfrei und gilt nur in Verbindung mit der geschlossenen Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb KASSELWASSER und der Gemeinde Fuldatal.

Geodaten über die Lage, Dimension, Beschaffenheit, den Zustand, die Klassifizierung und die Bewertung von Infrastrukturobjekten sind mit der gebotenen Vertraulichkeit als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Durch die Nutzungsberechtigung dürfen der Gemeinde Fuldatal keinerlei Nachteile erwachsen.

Der Nutzungsnehmer wird das mit der Datenverarbeitung betraute Personal über alle relevanten Aspekte der Vertraulichkeit informieren und auf deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Er hat sicherzustellen, dass sein Personal die sich aus diesen Regelungen bzw. Nachfolgebestimmungen ergebenden Obliegenheiten beachtet. Die Verpflichtung der Mitarbeiter/innen ist aktenkundig zu machen und dem Nutzungsgeber auf Verlangen nachzuweisen.

2. Eine Weitergabe der Daten an Dritte darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Nutzungsgebers erfolgen. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung des Dritten gegenüber dem Nutzungsgeber ist nach Erteilung der Genehmigung vorzulegen.

3. Die lizenzierten Produkte, Daten und Dienste der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation sowie der Firma Softplan Informatik Gesellschaft mbH, Wettenberg, werden an den Nutzungsnehmer gemäß § 41 Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz - HVGG kostenfrei weitergegeben.

Für die Nutzung der Daten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen in der aktuellen Fassung.

4. Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Bedingungen kann die Genehmigung widerrufen werden. In diesem Falle ist der Nutzungsnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Daten unverzüglich zurückzugeben und alle Kopien zu löschen.

5. Die Genehmigung erlischt mit der Erfüllung des Verwendungszweckes bzw. Beendigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

6. Die gelieferten Daten sind vom Nutzer mit Ablauf der Genehmigung unaufgefordert zu vernichten.

7. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird seitens des Nutzungsgebers keine Gewähr übernommen.

Fuldatal, den .....Kassel, den .....

Nutzungsgeber: Nutzungsnehmer:

Schreiber, Bürgermeister Neuschäfer, Betriebsleiter